

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 13 Titel 636 85 – Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 2008
– II C 3 – Ar 0111/07/0001 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 13 Titel 636 85 – Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 20 700 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe resultiert aus einer erhöhten Nachzahlung für 2007 sowie der Anhebung der Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Sie dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 179 Abs. 1 SGB VI.

